

BERNISCHER SPORTKEGLER - VERBAND

GEGRÜNDET 1938
www.bernersportkegler.ch

Antrag zu Handen der BSKV-Hauptversammlung vom 11.01.2013

Abänderung Statuten BSKV / Ehrenmitglieder

Der BSKV hat aktuell 19 Ehrenmitglieder wovon 5 ebenfalls Ehrenmitglieder des SSKV sind. Für die verbleibenden 14 Ehrenmitglieder des BSKV die nicht auch Ehrenmitglieder des SSKV sind, muss der BSKV, wie für alle Anderen den Jahresbeitrag (aktuell Fr. 25.— und allenfalls die Zeitung (aktuell Fr. 27.—) an den SSKV bezahlen. Diese Ausgaben beliefen sich im Jahre 2012 auf Fr. 701.—.

Ohne die, zum Teil grossartigen Verdienste, dieser Ehrenmitglieder in Frage stellen zu wollen, hat der Vorstand im Zuge der Sparmassnahmen und nach langer und kontroverser Diskussion, beschlossen der Hauptversammlung folgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Abgaben welche der BSKV an den SSKV für die Ehrenmitglieder des BSKV zu entrichten hat werden an diese weiterverrechnet.

Dieser Antrag hat zur Folge, dass die Statuten des BSKV wie folgt abgeändert werden müssen:

Art 11 bisher:

Persönlichkeiten, die sich für den BSKV (SSKV) verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes, an der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art 11 neu:

Persönlichkeiten, die sich für den BSKV (SSKV) verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes, an der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder **bezahlen nur noch die Abgaben welche der BSKV für sie an den SSKV abliefern muss.**

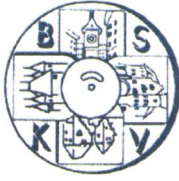
Bern im November 2012

Im Namen des BSKV-Vorstands

D. Mühlemann
Präsident

M. Balmer
Vizepräsident

Unterverband des Schweizerischen Sportkeglerverbandes (SSKV)
Mitglied der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV)
und der Turn- und Sportheimgenossenschaft (TSBG)



BERNISCHER SPORTKEGLER - VERBAND

GEGRÜNDET 1938

www.bernersportkegler.ch

Antrag zu Händen der BSKV-Hauptversammlung vom 11.01.2013

Abänderung Reglement Selektionsverfahren zur Bildung der Kantonemannschaft

Im Zuge der Sparmassnahmen regt der Kantonalvorstand an, beim Kantonewettkampf nur noch 2 anstelle von 3 Ausscheidungen vorzunehmen.

Dies bedingt auch einige Anpassungen des eingangs erwähnten Reglements.

Wir schlagen der Hauptversammlung folgende Anpassungen vor:

Art 4 bisher:

Für die Team-Sitzungen und andere Zusammenkünfte werden die ersten 12 Selektionierten aufgeboten. Über diese Sitzungen ist immer ein Protokoll zu erstellen.

Art 4 ist zu löschen, da das Aufgebot und die Anzahl in die Kompetenz der Sportkommission fällt.

Art 6 bisher:

Die Anzahl der für die Kantonale Auswahlmannschaft zu wertenden Meisterschaften bestimmt die Kantonale Sportkommission. In der Regel sind 8 (acht) interkantonale und zwei auswärtige Meisterschaften zu bestimmen.

Art 6 neu:

Die Anzahl der für die Kantonale Auswahlmannschaft zu wertenden Meisterschaften bestimmt die Kantonale Sportkommission. In der Regel sind 8 (acht) **innerkantonale** und zwei auswärtige Meisterschaften (**vorzugsweise auf den Wettkampfbahnen des KWK**) zu bestimmen.

Art. 10 bisher:

Das Ausscheidungsprogramm (Anzahl Ausscheidungen) auf den Wettkampfbahnen des Kantonewettkampfs bestimmt die Kantonale Sportkommission. Es richtet sich nach dem zugehörigen Budget, welches von der HV zu genehmigen ist.

Neu:

Das Ausscheidungsprogramm (Anzahl **Ausscheidungen und Teilnehmer**) auf den.....

Art. 11 bisher:

Die ersten 10 Kegler oder Keglerinnen aus der Rangliste der Wertungsmeisterschaften sind für die Kantonale Auswahlmannschaft selektioniert.

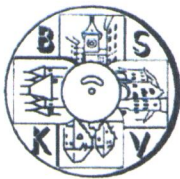
Löschen, fällt in die Kompetenz der Sportkommission

Art. 12 bisher:

Ausnahmen: Bei Durchführung des Kantonewettkampfs im eigenen Unterverband kann die Kantonale Sportkommission zur Ausnützung des Heimvorteils die Anzahl Teilnehmer, sowie die Ausscheidungen anpassen.

Löschen, fällt in die Kompetenz der Sportkommission

Unterverband des Schweizerischen Sportkeglerverbandes (SSKV)
Mitglied der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV)
und der Turn- und Spartheimgenossenschaft (TSBG)



BERNISCHER SPORTKEGLER - VERBAND

GEGRÜNDET 1938

www.bernersportkegler.ch

Art. 16 bisher:

Die erste Ausscheidung wird in der Regel nicht gewertet und ist bestimmt zum Kennenlernen der Bahnen. Nach Ende der ersten Ausscheidung (Training) wird für die nächsten zwei Ausscheidungen die Startreihenfolge ausgelost. In der Regel wird immer ein normales Wettkampfprogramm durchgespielt.

Nach der dritten Ausscheidung, werden die 6 (sechs) Ranghöchsten Spieler, für die eigentliche Kantonemannschaft bestimmt. Innerhalb der 6 Spieler muss die Startreihenfolge für den Kantonwettkampf festgelegt werden. Die Startreihenfolge kann ausgelost werden.

Löschen, fällt in die Kompetenz der Sportkommission und widerspricht dem Antrag

Art. 17 bisher:

Die vierte Ausscheidung dient wiederum zum Training für die gesetzte Mannschaft und wird nicht bewertet.

Löschen, fällt in die Kompetenz der Sportkommission und widerspricht dem Antrag

Bern im November 2012

Im Namen des BSKV-Vorstands

D. Mühlemann
Präsident

M. Balmer
Vizepräsident